

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang	Dinslaken, 25.03.2013	Nr. 9	S. 1 - 30

Inhaltsverzeichnis

- Bebauungsplan Nr. 27 W, 4. Änderung (Bereich Rotbachstraße)
- Bebauungsplan Nr. 4, 17. Änderung (Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße und Neustraße und zwischen Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung und Bahnstraße 3/8)
- Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Brinkstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Lingelmannstraße, Ruschstraße und A 3)
- Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung (Bereich östlich der Hünxer-Straße / westlich der Otto-Lilienthal-Straße)
- Bebauungsplan Nr. 236
 Bereich östlich Hans-Böckler-Straße / nördlich Rotbach)
- Bebauungsplan Nr. 253
 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)
- Bebauungsplan Nr. 254
 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße / Kleiststraße / Am Pfauenzehnt)
- Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße / Krengelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)

Bebauungsplan Nr. 27 W, 4. Änderung (Bereich Rotbachstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 27 W, 4. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 W, 4. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 27 W, 4. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- **b)** eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

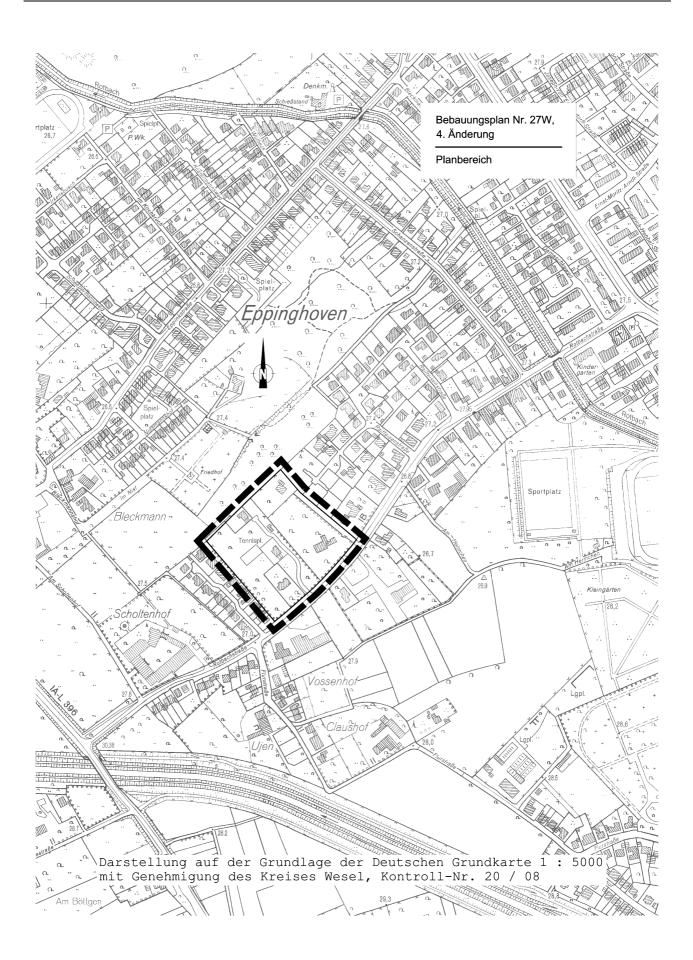
Dinslaken, 21.03.2013

Die v	vom Rat	der	Stadt	Dinslaken	am 1	9.03.	2013	beschlossen

Satzung für den Bebauungsplanes Nr. 27 W, 4. Änderung (Bereich Rotbachstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 21.03.2013



Bebauungsplan Nr. 4, 17. Änderung (Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße und Neustraße und zwischen Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung und Bahnstraße 3/8)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 4, 17. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4, 17. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4, 17. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- **b)** eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

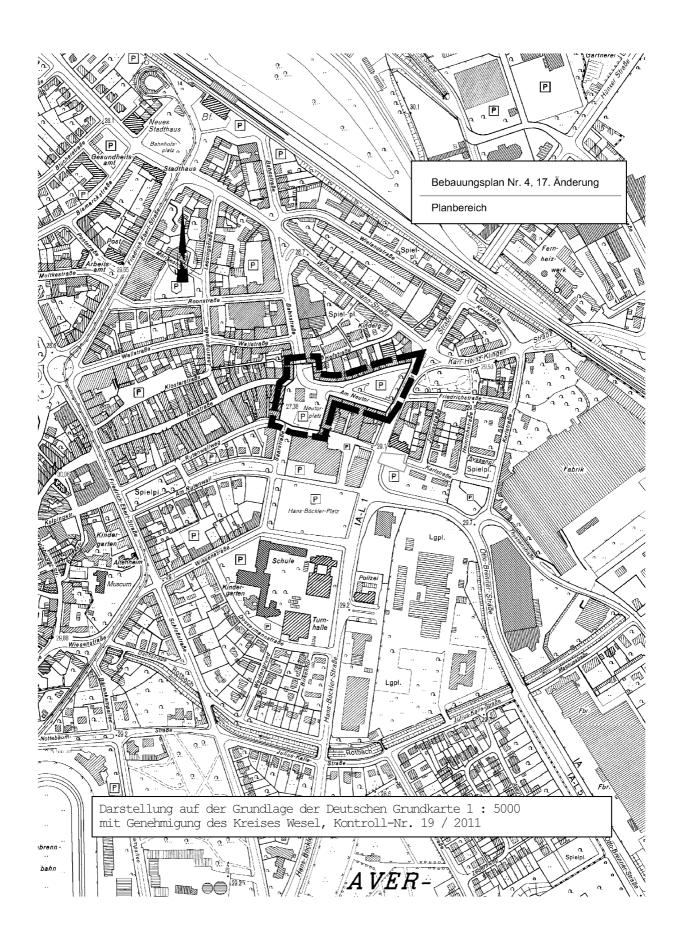
Dinslaken, 21.03.2013

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung für den Bebauungsplanes Nr. 4, 17. Änderung (Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße und Neustraße und zwischen Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung und Bahnstraße 3/8)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 21.03.2013



Satzung

der Stadt Dinslaken vom **21.03.2013** über die Veränderungssperre für den Bereich der künftigen 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße und A3)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 19.09.2011 beschlossen, die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße und A3) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Hiesfeld, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

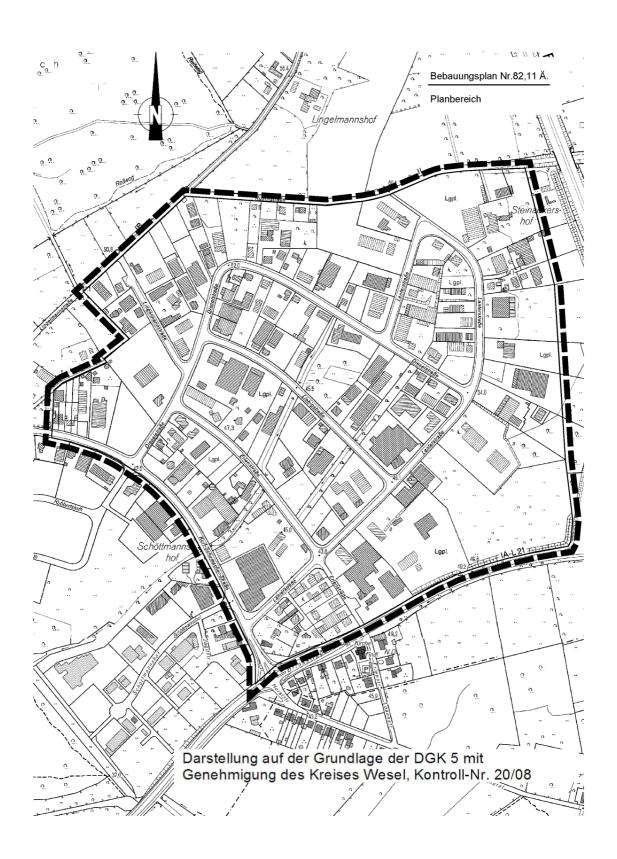
§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

2.

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
- 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung vom 21.03.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde.
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.03.2013

Satzung

der Stadt Dinslaken vom **21.03.2013** über die Veränderungssperre für den Bereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 (Bereich östlich der Hünxer Straße/ westlich der Otto-Lilienthal-Straße)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 04.06.2012 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 (Bereich östlich der Hünxer Straße/ westlich der Otto-Lilienthal-Straße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

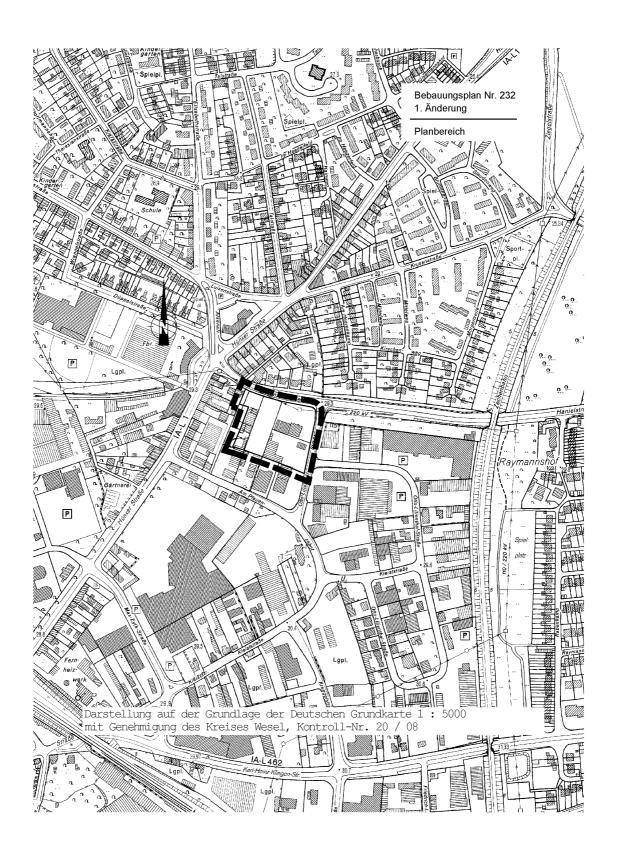
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 – M 1:5 000), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - 2.
- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
- 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Veränderungssperre tritt rückwirkend ab dem 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 232, 1. Änderung vom 21.03.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.03.2013

Satzung

der Stadt Dinslaken vom **21.03.2013** über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 236 (Bereich östlich Hans-Böckler-Straße/ nördlich Rotbach)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss (PUGStA) der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 236 (Bereich östlich Hans-Böckler-Straße/ nördlich Rotbach) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Flur 28 – Maßstab 1: 1.500), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

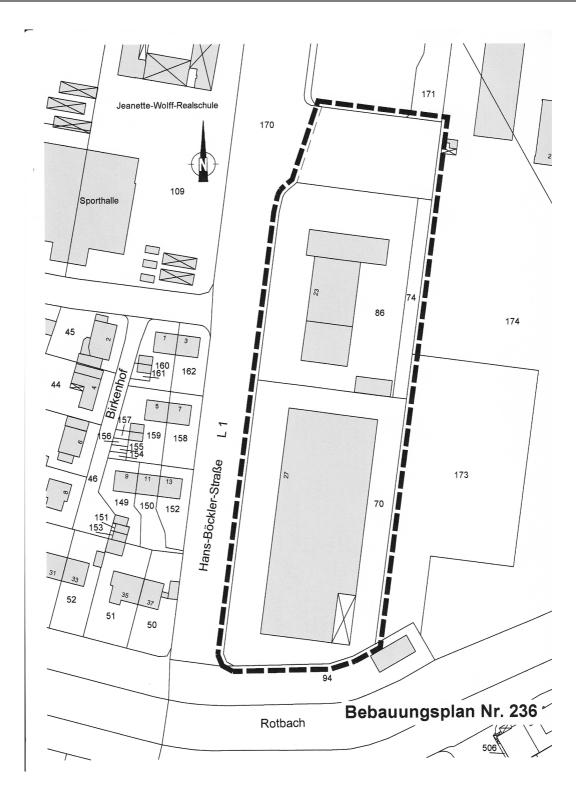
§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

2.

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
- 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



M 1: 1.500

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 236 vom 21.03.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde.
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.03.2013

Satzung

der Stadt Dinslaken vom **21.03.2013** über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt/ westlich Otto-Lilienthal-Straße)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt/ westlich Otto-Lilienthal-Straße) erneut aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 – Maßstab 1:5 000), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

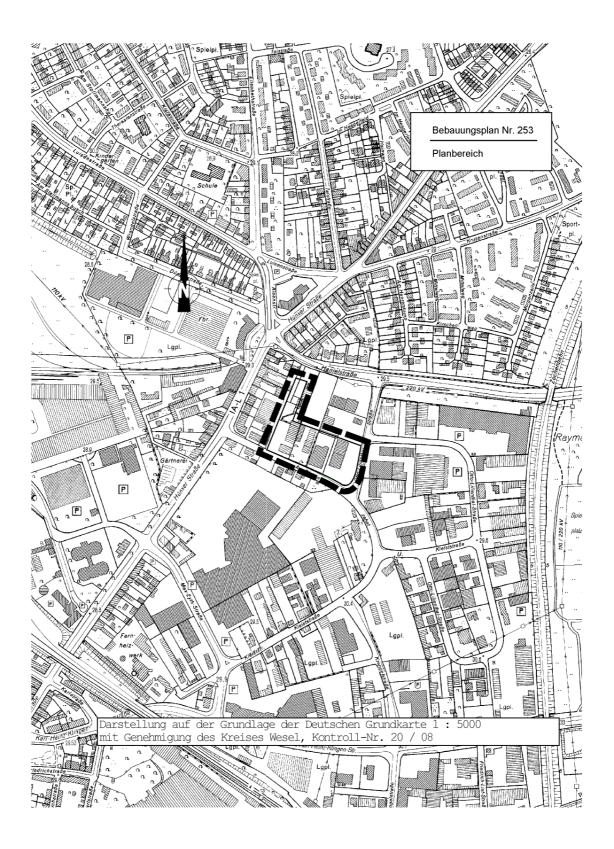
§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

2.

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Veränderungssperre tritt rückwirkend ab dem 01.09.2012 Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 253 vom 21.03.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde.
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.03.2013

Satzung

der Stadt Dinslaken vom **21.03.2013** über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße/ Kleiststr./ Am Pfauenzehnt).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/ SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße/ Kleiststr./ Am Pfauenzehnt) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

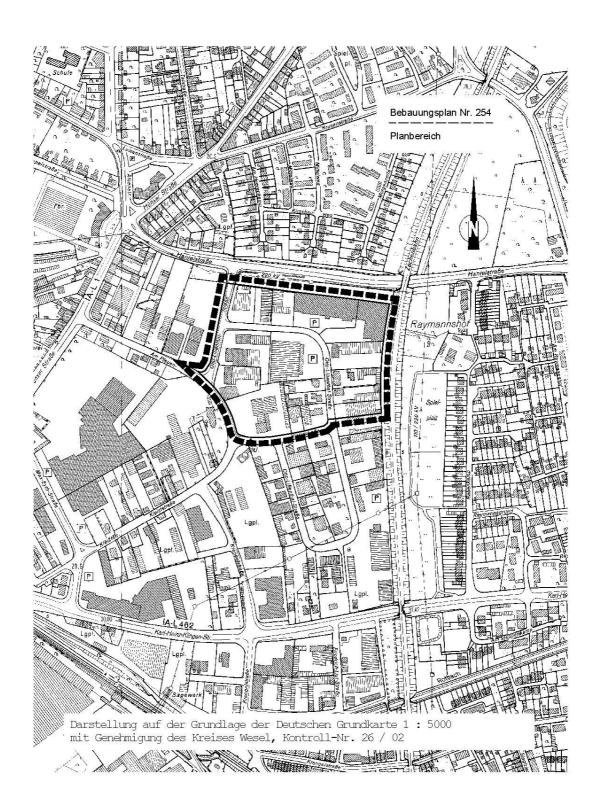
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Geltungsbereiche dieser Veränderungssperre und des Bebauungsplans Nr. 254 sind identisch.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 - 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 254 vom 21.03.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.03.2013

Satzung

der Stadt Dinslaken vom **21.03.0213** über die Veränderungssperre für den Bereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Str./ Krengelstr./ Kleiststr./ Zechenbahn).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Str./ Krengelstr./ Kleiststr./ Zechenbahn) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

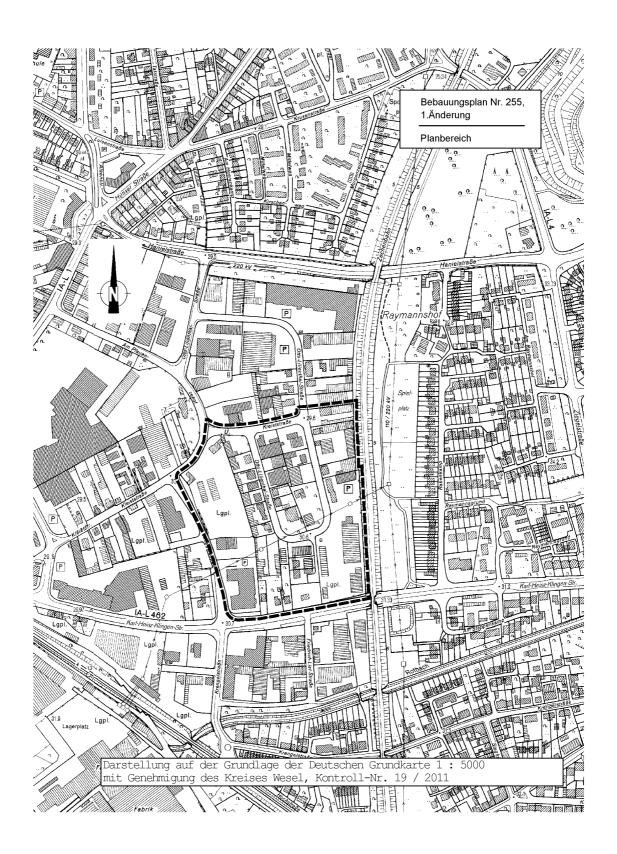
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird:
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Veränderungssperre tritt rückwirkend ab dem 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 255, 1. Änderung vom 21.03.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.03.2013